

Vereinbarung

zwischen



– im Folgenden: „Untersuchungsstelle“ –

und dem

**Land Baden-Württemberg, vertreten durch das
Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg
Neßlerstraße 25
76227 Karlsruhe**

– im Folgenden: „LTZ Augustenberg“ –

über die

Notifizierung

zur

**N_{min}-Untersuchung von Böden gemäß DüV
in Baden-Württemberg**

und für

Untersuchungen im Rahmen des NID 2018

(Stand: 11.10.2017)

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, DEFINITIONEN	3
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER NOTIFIZIERUNG	3
3. NOTIFIZIERTE PROBENMATRIX UND UNTERSUCHUNGSUMFANG	3
4. NOTIFIZIERUNGSSTELLE	3
5. VORAUSSETZUNG FÜR EINE NOTIFIZIERUNG	3
5.1 Personelle Ausstattung	3
5.2 Maßnahmen zur Qualitätssicherung und der Laborkontrolle	4
5.2.1 Ringversuche	4
5.2.2 Verdeckte Enqueten	4
5.2.3 Aufbewahrungsfrist für Probenbegleitformulare	4
5.2.4 Rückstellmuster	4
5.2.5 Interne Qualitätssicherung	4
5.2.6 Laborvisite	5
5.2.7 Konzeption Probentransport / Kühlkette	5
5.3 Durchführung des Untersuchungsauftrages	5
5.3.1 Bestimmung des Nitratstickstoffgehaltes	5
5.3.2 Ergebnismitteilung / N-Düngebedarf	5
5.3.3 Meldung von Untersuchungsergebnissen	6
5.3.4 NID-Laborprogramm	6
5.3.5 Fremdvergabe	7
5.4 Probenkühlung / Kühltransport	7
5.5 Zusammenarbeit von Laboratorien mit Probennehmer(n)	7
6. ABLEHNUNG DER BODENUNTERSUCHUNG	8
7. ANTRAG AUF NOTIFIZIERUNG	8
8. KOSTEN DER NOTIFIZIERUNG	8
9. DAUER DER NOTIFIZIERUNG	8
10. ÄNDERUNGEN	9
11. ENTZUG DER NOTIFIZIERUNG	9
12. VERÖFFENTLICHUNG VON NOTIFIZIERTEN LABORATORIEN	9
13. ANERKENNUNG FÜR LABORATORIEN MIT SITZ AUßERHALB BADEN-WÜRTTEMBERGS	9

1. Begriffsbestimmungen, Definitionen

Laboratorium: Untersuchungsstelle

Notifizierung: Zulassung

2. Rechtliche Grundlagen der Notifizierung

Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 sind die Probenahmen und $N_{\min}$ -Untersuchungen von Böden zur Ermittlung des N-Düngebedarfs nach Vorgaben der nach Landesrecht zuständigen Stelle durchzuführen. Private Untersuchungsstellen sind vom LTZ Augustenberg amtlich anzuerkennen, wenn ihre Qualitätsstandards geprüft und bestätigt wurden.

Auch die baden-württembergische Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) fordert unter bestimmten Voraussetzungen eine solche Bodenuntersuchung. Probenahme, Untersuchung und Ermittlung des N-Düngebedarfs (kultur- und standortbezogene N-Obergrenze nach DüV sowie eine N-Düngeempfehlung im Falle von ackerbaulichen Kulturen) werden nach den geltenden landesrechtlichen Vorgaben in Baden-Württemberg im Rahmen des Nitratinformationsdienstes (NID) durchgeführt.

3. Notifizierte Probenmatrix und Untersuchungsumfang

Die Notifizierung gilt für die Matrix Boden und den Untersuchungsparameter Nitrat-Stickstoff einschließlich daraus resultierender Ermittlung des N-Düngebedarfs mit Hilfe einer zentral zur Verfügung gestellten Webanwendung (siehe Nummer 5.3.4). Die erteilte Notifizierung beschränkt sich auf Bodenproben von landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen in Baden-Württemberg. Das gilt auch, wenn der Betriebssitz des Laboratoriums außerhalb des Landes Baden-Württemberg liegt.

4. Notifizierungsstelle

Die Notifizierungsstelle für die in den beiden voranstehenden Nummern genannten Kriterien ist das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Neßlerstraße 25, 76227 Karlsruhe. Der zuständige Ansprechpartner ist Herr Dr. Ralf Käsmarker.

5. Voraussetzung für eine Notifizierung

5.1 Personelle Ausstattung

Die personelle Besetzung des Laboratoriums muss die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchungen gewährleisten.

5.2 Maßnahmen zur Qualitätssicherung und der Laborkontrolle

5.2.1 Ringversuche

Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an in Baden-Württemberg stattfindenden Ringversuchen zur externen Qualitätssicherung.

5.2.2 Verdeckte Enqueten

Alle Laboratorien (auch Laboratorien, die nicht am eigentlichen NID teilnehmen) müssen an den verdeckten Enqueten, die während der NID-Untersuchungskampagne durchgeführt werden, erfolgreich teilnehmen. Entsprechen die Ergebnisse nicht den qualitativen Anforderungen der Notifizierungsstelle, ist es dem Laboratorium untersagt, weitere Proben anzunehmen. Ist die Fehlerursache geklärt und beseitigt, kann durch die Notifizierungsstelle die Probenannahme wieder frei gegeben werden. Die Notifizierung kann jederzeit gänzlich entzogen werden (siehe Nummer 11).

5.2.3 Aufbewahrungsfrist für Probenbegleitformulare

Die von den Einsendern schriftlich (Papiererhebungsformular) bzw. online ausgefüllten und zusammen mit den Bodenproben in dem Untersuchungslaboratorium eintreffenden Probenbegleitformulare sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

5.2.4 Rückstellmuster

Für eventuell auftretende Nachfragen durch den Einsender bzw. zur Verwendung im Rahmen der Laborkontrolle durch die Notifizierungsstelle sind Rückstellproben zu erstellen und mindestens drei Monate lang zu verwahren.

Für das Rückstellmuster gilt:

- Bei einer Bestimmung in getrocknetem Bodenmaterial besteht das Rückstellmuster aus dem für die Analyse nicht benötigten getrockneten Restboden.
- Bei einer $N_{\min}$ -Bestimmung im feuchten Boden ist das Filtrat entsprechend zu konservieren.

Die Notifizierungsstelle behält sich das Recht vor, gelegentlich Rückstellproben für eine Nachuntersuchung anzufordern. Ergebnisabweichungen können zu einem Probenannahmestopp und der Aufhebung der Notifizierung führen (siehe Nummer 11).

5.2.5 Interne Qualitätssicherung

Geeignete Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung sind durchzuführen und zu dokumentieren. Auf eine eventuell bestehende Akkreditierung kann verwiesen werden.

Die Analysenqualität ist fortlaufend anhand von Standard-Vergleichsböden sicherzustellen. Hierzu kann das LTZ Augustenberg ggf. zu Beginn der Untersuchungsperiode lufttrockene Standard-Vergleichsböden zur Verfügung stellen oder die Standardböden des notifizierten Laboratoriums validieren. Diese Standard-Vergleichsböden sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Analysenlauf zu untersuchen und die Untersuchungsergebnisse fortlaufend in einer Kontrollkarte zu dokumentieren. Diese ist auf Anforderung dem LTZ Augustenberg zur Einsicht vorzulegen.

5.2.6 Laborvisite

Mitarbeitern des LTZ Augustenberg muss auch ohne vorherige Anmeldung der Zugang zu den Geschäftsräumen des Laboratoriums gewährt werden, um die personellen, apparativen und räumlichen Voraussetzungen sowie ggf. den Bestand an unbearbeiteten Frischproben überprüfen zu können.

5.2.7 Konzeption Probentransport / Kühlkette

Ein Konzept zur Einhaltung der Kühlkette ab Sammelstelle – bzw. ab Probenahme, sofern vom Laboratorium beauftragte Probenehmer die Probe ziehen – ist dem LTZ Augustenberg auf Anforderung vorzulegen.

5.3 Durchführung des Untersuchungsauftrages

Eine diesbezügliche Dokumentation des Laboratoriums und die genaue Beschreibung des im Praxisbetrieb verwendeten Untersuchungsverfahrens muss anhand des Formblattes „Laborqualifikation und Untersuchungsverfahren Nmin-Bodenuntersuchungen“ (Anlage 1) dem LTZ Augustenberg übermittelt werden.

5.3.1 Bestimmung des Nitratstickstoffgehaltes

Die Untersuchungen müssen gemäß dem "Verfahren zur Bestimmung des Nitratstickstoffgehaltes im Boden" (Anlage 2) durchgeführt werden. Es muss sofort nach dem Eintreffen der Probe im Laboratorium mit der Untersuchung begonnen werden. Ist dies nicht möglich, ist Nummer 5.4 „Probenkühlung / Kühltransport“ zu beachten.

5.3.2 Ergebnismitteilung / N-Düngebedarf

Aufgrund der gemessenen Parameter und der Angaben des Einsenders (Begleitblatt) ist mit Hilfe des landeseigenen NID-Laborprogramms (siehe Nummer 5.3.4) der N-Düngebedarf zu berechnen. Ausgenommen sind hiervon nur Laboratorien, die ausschließlich Proben aus dem Gemüsebau analysieren und keinen Düngebedarf berechnen.

Die Ergebnisse sind dem Einsender umgehend zu übermitteln. Für Proben im Rahmen der NID-Aktion muss dies spätestens binnen fünf Arbeitstagen nach Laboreingang bzw. nach

Bereitstellung der Proben an den Sammelstellen erfolgen. Für Proben aus dem Gemüsebau muss das Ergebnis innerhalb von 48 Stunden nach Eingang im Laboratorium dem Betrieb zur Verfügung stehen, außer es ist zwischen dem Auftrag nehmendem Laboratorium und dem Auftraggeber eine andere Frist vereinbart. Die Proben müssen hierfür bis 15.00 Uhr beim Laboratorium eingegangen und entsprechend gekennzeichnet sein. Das Datum der Bereitstellung ist bei Probenahme durch das Laboratorium bzw. durch mit dem Laboratorium zusammenarbeitende Probenehmer der Tag der Probenahme. Erfolgt die Probenahme durch den Landwirt, entspricht der Tag des Probeneingangs bei der Untersuchungsstelle bzw. bei der Sammelstelle dem Bereitstellungsdatum.

5.3.3 Meldung von Untersuchungsergebnissen

Im Rahmen des NID werden die Untersuchungsergebnisse und pflanzenbaulichen Begleitdaten automatisiert mittels der Webanwendung (siehe Nummer 5.3.4) an das LTZ Augustenberg weitergegeben. Eine Meldung durch die Laboratorien ist nicht nötig.

5.3.4 NID-Laborprogramm

Um den Vorgaben der DüV entsprechend den N-Düngebedarf zu ermitteln, wird dem Laboratorium vom Land Baden-Württemberg eine Webanwendung (NID-Laborprogramm) zur Verfügung gestellt. Die Anwendung enthält unter anderem folgende Funktionen:

- Eingabe der Schlagdaten aus dem Begleitformular bzw. automatisierte Übermittlung von online erfassten NID-Aufträgen
- Eingabe der Adresse des Einsenders (optional)
- Übernahme der Messwerte (und eventuell der Adresse des Einsenders)
- Ermittlung des N-Düngebedarfs und der N-Düngeempfehlung

Die Digitalisierung der Begleitformulare von nicht online erfassten Proben ist von den Laboratorien im NID-Laborprogramm durchzuführen.

Die Verwendung dieses Programms durch das Laboratorium ist Pflicht, außer das Laboratorium analysiert ausschließlich Gemüsebauproben und erstellt keine Düngeempfehlung. Die Nutzung des Programms ist kostenpflichtig, wobei ein Grundbetrag von 100 € für jedes am aktuellen NID teilnehmende Laboratorium sowie ein von der Probenzahl abhängiger Betrag von 50 € je volle 1.000 berichtete Standorte erhoben wird. Die Kosten sind von jeder Untersuchungsstelle zu entrichten und verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Eine Weitergabe der laboreigenen Zugangsdaten zur Webanwendung ist nicht zulässig.

Notwendige Anpassungen der Anwendung werden durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) direkt an der Anwendung durchgeführt. So wird sichergestellt, dass alle Laboratorien immer mit der Anwendung nach aktuellem Stand arbeiten.

5.3.5 Fremdvergabe

Die Untersuchungen (inkl. Probenaufbereitung) sind grundsätzlich vom notifizierten Laboratorium selbst durchzuführen. Eine Vergabe der Probenaufbereitung oder der Analytik an ein weiteres Laboratorium als Subunternehmer bedarf der vorherigen Zustimmung durch das LTZ Augustenberg und ist nur zulässig, sofern das andere Laboratorium ebenfalls notifiziert ist.

5.4 Probenkühlung / Kühltransport

Es muss eine Kühlkette von der Probenahme bis zum Beginn der Probenvorbereitung im Laboratorium gewährleistet sein. Hierbei muss ein baldiges Herunterkühlen auf 4 °C bzw. ein Tiefgefrieren (-18 °C) erfolgen, insofern keine unmittelbare Aufarbeitung der Proben erfolgt. Eine Probenlagerung über 4 °C ist grundsätzlich zu vermeiden. Dies ist auch beim Transport der Probe zu beachten. Muss eine Probe über längere Zeit (> 12 h) gelagert werden, muss dies tiefgefroren bei ≤ -18 °C geschehen.

Die Verantwortung für das Einhalten der Kühlkette übernimmt das Laboratorium ab Übernahme der Probe vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten bzw. bei Abholung der Probe an den Sammelstellen. Die Verantwortung des Laboratoriums für eine geschlossene Kühlkette wird bis zur Probenahme erweitert, wenn vom Laboratorium beauftragte Probenehmer die Probe ziehen. Auf Anfrage der Notifizierungsstelle ist dieser ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

Für den Transport der Proben werden die landeseigenen Styroporboxen verwendet. Ausnahmen sind nur nach erfolgreicher Prüfung durch das LTZ Augustenberg gestattet. Die Behälter sind nach der Bodenentnahme zu reinigen, die Etiketten zu entfernen und die Boxen umgehend für eine Wiederverwendung zurückzuleiten. Das LTZ Augustenberg stellt dem Laboratorium die gewünschte Anzahl an Boxen kostenfrei zur Verfügung. Nach Abschluss des NID werden die gereinigten Styroporboxen komplett an das LTZ Augustenberg zurückgegeben.

5.5 Zusammenarbeit von Laboratorien mit Probenehmer(n)

Wenn das Laboratorium eigenes Personal oder sonstige, fachlich geeignete Probenehmer mit der Probenahme beauftragt, so hat das Laboratorium dafür Sorge zu tragen, dass die Probenehmer gemäß der aktuellen „Anleitung zur (NID) Bodenprobenahme“ bei ihrer Tätigkeit vorgehen. Das Dokument ist elektronisch unter www.ltz-bw.de im Bereich „Service » Laborinformationen » Arbeitshilfen für Labore“ abrufbar.

6. Ablehnung der Bodenuntersuchung

Wenn bei der Probenannahme im Laboratorium erkennbar ist,

- dass die Proben nicht ordnungsgemäß gezogen und/oder transportiert wurden (z. B. unklare Zuordnung zu Schichten, Farbe der Bodenschichten, Beschaffenheit der Bodenaggregate, Kühlkette unterbrochen) bzw.
- das Probenbegleitblatt so mangelhaft ausgefüllt ist, dass kein N-Düngebedarf ermittelt werden kann,

so ist dieser Mangel zu dokumentieren, das LTZ Augustenberg davon in Kenntnis zu setzen, der Einsender (mit Hinweis auf den Grund der Ablehnung) zu benachrichtigen und die Proben zu konservieren. Von einer Untersuchung der Proben ist abzusehen.

N_{min}-Probenmaterial darf nur dann für die Bestimmung von Parametern der Grunduntersuchung verwendet werden, wenn die Krumentiefe (Bearbeitungstiefe) des beprobten Standortes ca. 30 cm beträgt. In diesem Fall wird eine ausreichende Teilprobe der ersten Schicht in einem gesonderten Behältnis eindeutig beschriftet und zusammen mit den N_{min}-Proben zum Laboratorium transportiert. Bei einer Krumentiefe kleiner als 30 cm muss für eine Grunduntersuchung vom gleichen Standort eine gesonderte Probe mit einem Krumenstecher gezogen werden.

7. Antrag auf Notifizierung

Die Notifizierung eines Laboratoriums erfolgt auf Antrag bei der Notifizierungsstelle (siehe Nummer 4). Der zuständige Ansprechpartner ist Herr Dr. Ralf Käsmarker. Mit Antragsstellung sind die in dieser Vereinbarung statuierten Verpflichtungen vom Laboratorium zu akzeptieren und die erforderlichen Formblätter bzw. Ausdrucke ausgefüllt beizulegen.

Die erforderlichen Dokumente sind elektronisch unter www.ltz-bw.de im Bereich „Service » Laborinformationen » Arbeitshilfen für Labore“ abrufbar.

8. Kosten der Notifizierung

Auf eine Gebühr wird gegenwärtig verzichtet.

9. Dauer der Notifizierung

In der Regel wird die Notifizierung für die Dauer von einem Jahr festgesetzt. Die Dauer der Notifizierung wird jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Notifizierung im nächsten Jahr noch erfüllt werden. Die Vereinbarung ist jährlich zu unterzeichnen.

10. Änderungen

Das Laboratorium hat Änderungen, die die Grundlage der Notifizierung betreffen, dem LTZ Augustenberg unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

11. Entzug der Notifizierung

Die Notifizierung kann jederzeit aufgehoben werden, wenn zu erfüllende Anforderungen für eine Notifizierung nicht mehr gegeben sind oder wenn das Laboratorium Änderungen im Verfahrensablauf der Notifizierungsstelle nicht unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitgeteilt hat.

Nach Entzug der Notifizierung darf das Laboratorium mit sofortiger Wirkung keine weiteren Proben mehr annehmen. Schon angenommene bzw. aktuell eingehende Proben sind an ein anderes zugelassenes Laboratorium weiterzuleiten. Hierbei sind die Untersuchungsfristen einzuhalten. Dem LTZ Augustenberg ist dieses Laboratorium umgehend zu nennen. Dies gilt insbesondere während des laufenden Untersuchungszeitraums.

12. Veröffentlichung von notifizierten Laboratorien

Die aktuelle Liste der notifizierten Laboratorien wird elektronisch unter www.ltz-bw.de im Bereich „Service » Laborinformationen » Zugelassene Labore“ veröffentlicht. Sofern notwendig bzw. der Zulassungsstelle bekannt, werden an gleicher Stelle weitere laborspezifische Informationen wie z. B. die Kosten der Untersuchung oder regionale Beschränkungen angegeben.

13. Anerkennung für Laboratorien mit Sitz außerhalb Baden-Württembergs

Laboratorien mit Sitz außerhalb Baden-Württembergs müssen von der zuständigen Zulassungsstelle ihres Bundeslandes notifiziert sein. Neben dem Akzeptieren dieser Vereinbarung und dem Erfüllen der entsprechenden Auflagen ist die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden baden-württembergischen Ringversuchen (siehe Nummer 5.2.1) oder an einem anderen gleichwertigen Ringversuch erforderlich. Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit muss die Nitratbestimmung in Böden gemäß Nummer 5.3.1 nach VDLUFA- oder SchALVO-Methode erfolgen. Die jeweils aktuelle Bescheinigung ist der unter Nummer 4 genannten Notifizierungsstelle unaufgefordert zuzusenden. Die erfolgreiche Teilnahme an den Enqueten (siehe Nummer 5.2.2) ist ebenfalls obligatorisch.

Durch die rechtsverbindliche Unterschrift erkennt die Untersuchungsstelle die in dieser Vereinbarung statuierten Verpflichtungen an.

_____, den _____

_____, den _____

LTZ Augustenberg

Untersuchungsstelle